

Abwägung zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2017

1 Rechtliche Grundlagen einer Abwägung

Gemäß § 99 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Die Kreisumlage dient der Finanzierung der vom Landkreis erbrachten Leistungen. Sie ist eine der wichtigsten Einnahmequellen, da der Landkreis keine eigenen Steuereinnahmen generiert und grundsätzlich eine umlagefinanzierte Gebietskörperschaft ist.

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts geht zunächst von einer vollständigen Deckung des erforderlichen Bedarfes des Salzlandkreises durch die zu erhebende Kreisumlage aus (bis zum Haushaltsausgleich).

Die Rechtsprechung der letzten Jahre führte zum Erfordernis einer Abwägung für die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes, um insbesondere dem verfassungsmäßigem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden (insbesondere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes mit Urteil vom 31.01.2013 (Az.: 8 C 1.12)).

Die letzten Urteile zur Kreisumlageerhebung des Salzlandkreises (der Jahre 2018 sowie 2020) konkretisieren die folgenden verfahrens- und materiell-rechtlichen Rechtsmäßigkeitsanforderungen (Zitierungen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 13.12.2022 – 9 A 101/21).

Zunächst sind demnach zwingend die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen zum einen zu **ermitteln** und zum anderen **offenzulegen** (verfahrensrechtliche Rechtsmäßigkeitsanforderungen).

„Um dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs bei der Kreisumlageerhebung gerecht zu werden, hat der Landkreis vor der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes sowohl seinen eigenen Finanzbedarf als auch den Finanzbedarf seiner kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und die Entscheidung in geeigneter Form offenzulegen, um den Gemeinden und ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen (BVerwG, U. v. 29.05.2019 - 10 C 6.18 -; OVG LSA, U. v. 17.03.2020, a. a. O.; beide juris).

Bei der Ermittlungspflicht und der Offenlegungspflicht handelt es sich um selbstständige Verfahrenspflichten des Landkreises, welche im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung erfüllt sein müssen. Auf welche Art und Weise der Landkreis diesen Verfahrenspflichten nachzukommen hat, lässt sich Art. 28 Abs. 2 und Abs. 3 GG nicht entnehmen. Es obliegt daher dem jeweiligen Landesgesetzgeber, Regelungen für das Verfahren zur Erhebung von Kreisumlagen zu treffen. Wenn solche Regelungen - wie hier für das Land Sachsen-Anhalt - fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise (BVerwG, U. v. 27.09.2021 - 8 C 29.20 -, juris). Sie tragen damit die

Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen gewährt werden (vgl. BVerwG, U. v. 29.05.2019, a. a. O.). Insoweit stellt die Erfüllung der Ermittlungs- und Offenlegungspflicht nicht nur eine bloße Obliegenheit des Landkreises, sondern eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes dar (BVerwG, U. v. 27.09.2021, OVG LSA, U. v. 17.03.2020, jeweils a. a. O.). Werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen zur Ermittlung und Offenlegung verletzt, führt dies schon von Verfassungs wegen zur Unwirksamkeit der entsprechenden Satzungsnorm (vgl. BVerwG, U. v. 27.09.2021, a. a. O.).

Bei der Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfes wird von den Landkreisen ein "proaktives" Verhalten verlangt. Das bedeutet, dass sich der Landkreis schon vor der Festlegung seines eigenen Finanzbedarfes Kenntnis über die finanziellen Belange der Gemeinden verschaffen muss, damit er im Rahmen des Abwägungsprozesses dazu in der Lage ist, eine Querschnittsbetrachtung des Finanzbedarfes aller kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landkreises, die Kommunen am Verfahren zur Ermittlung der Finanzbedarfe zu beteiligen, besteht jedoch nicht (BVerwG, U. v. 29.05.2019, a. a. O.). Insoweit folgt weder aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 87 Verf. LSA noch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe zuletzt auch U. v. 27.09.2021, a. a. O.) eine Verpflichtung, die Gemeinden anzuhören oder sie in sonstiger Weise zu beteiligen.

Einer gesonderten Abfrage bei allen Gemeinden bedarf es nicht. Es kommt nur darauf an, dass der Landkreis solche Daten und Zahlen ermittelt und zusammenträgt, welche im Einzelfall geeignet sind, den Finanzbedarf der Gemeinden beurteilen zu können. Die Ermittlung soll dazu führen, dass der Kreistag dem Gebot des finanziellen Gleichrangs innerhalb des Abwägungsvorgangs hinreichend Rechnung tragen kann. Erforderlich ist dabei, dass sich die Daten in ihrer Gesamtheit auf das aktuelle Haushaltsjahr beziehen. Insoweit müssen dem Kreistag für das von dem Satzungsbeschluss betroffene Haushaltsjahr aktuelle Informationen vorliegen, sodass ein bloßer Rückgriff auf Daten zum Finanzbedarf des Vorjahres nicht ausreicht (vgl. BVerwG, U. v. 27.09.2021, a. a. O.). Damit der Kreistag in der Lage ist, den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden hinreichend einzuschätzen und diesen gemäß Art. 28 Abs. 2 GG gleichrangig mit dem des Kreises zu berücksichtigen, muss ihm zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen (BVerwG, U. v. 27.09.2021, a. a. O.)."

In materiell-rechtlicher Sicht ist der aus dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 87 Abs. 1 und 2 Verf LSA) abzuleitende **Grundsatz des finanziellen Gleichrangs** zu wahren.

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe BVerwG, U. v. 16.06.2015, - 10 C 13.14 -) ist das Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde nicht nur verletzt, wenn die Erhebung einer Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern schon dann, wenn der Kreis bei der Erhebung der Kreisumlage den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften auf eine auskömmliche Finanzausstattung verletzt. Dies ist der Fall, wenn er seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt. Dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs ist insoweit ein Einseitigkeitsverbot und Rücksichtnahmegebot der Landkreise in der Weise zu entnehmen, dass diese auch bei einem eigenen unabweisbaren Bedarf, der sich in den Haushaltsansätzen objektiviert, bei der Kreisumlageerhebung und Festsetzung eines konkreten Umlagehebesatzes die finanziellen Belange der Gemeinden hinreichend zu wahren haben. Anders gewendet: Selbst wenn der Finanzbedarf des Landkreises es rechtfertigt, darf und muss dieser selbst im Lichte

von § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA im Rahmen der Kreisumlage nicht alles das, was den Gemeinden (ggf. gerade noch) zumutbar ist, in jedem Falle ausschöpfen. Den insoweit bestehenden Handlungsspielraum zu bewerten und damit den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs zu gewährleisten, ist Gegenstand der vom Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes vorzunehmenden Abwägung der gegenseitigen finanziellen Belange. Dem Landkreis ist bei der Ausschöpfung dieses Handlungsrahmens eine Einschätzungsprärogative zuzubilligen, die vom Gericht nur daraufhin überprüfbar ist, ob bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes das Einseitigkeitsverbot bzw. Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wurde.

Die Festsetzung der Kreisumlage ist deshalb nur dann mangelbehaftet, wenn sie einseitig und rücksichtslos zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen erfolgt ist (VG Magdeburg, U. v. 15.12.2020, a. a. O.).

Dies vorangestellt, darf angenommen werden, dass eine den verfahrensrechtlichen Anforderungen gerecht werdende Ermittlung und Offenlegung der jeweiligen Finanzbedarfe regelmäßig impliziert, dass diese Bedarfe sodann auch im Abwägungsprozess vom Landkreis berücksichtigt wurden. Von dieser Vermutung ist jedoch mit der Folge, dass sich der Kreisumlagesatz als offensichtlich einseitig und rücksichtslos erweist, dann nicht auszugehen, wenn sich aus dem Vorbringen der klagenden Gemeinde bzw. den Unterlagen zur Aufstellung des Haushaltes des Kreises hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser die finanziellen Belange der Gemeinden letztlich dennoch unberücksichtigt gelassen hat.

Die gerichtliche Überprüfung ist demzufolge nicht auf die Ergebnisrichtigkeit der Höhe des konkreten Kreisumlagesatzes ausgerichtet, zumal eine sach- und interessengerechte Abwägung ihren Ausdruck nicht nur in einer bestimmten Höhe haben kann. Demnach kann sich die klagende Gemeinde nicht ausschließlich darauf berufen, dass ein sich im Rahmen der Fehlbedarfsdeckung haltender Kreisumlagesatz aus ihrer Sicht zu hoch ausfalle, wenn die Höhe des Umlagesatzes durch eine rechtlich einwandfreie Abwägung hinreichend legitimiert ist.

In Anbetracht dieser Gesichtspunkte kann dem Landkreis ein seine eigenen finanziellen Belange einseitig berücksichtigendes und damit rücksichtsloses Verhalten nur dann vorgeworfen werden, wenn die finanziellen Belange der Gemeinden in der Abwägung keine oder nur unzureichende Beachtung gefunden haben.

Auch wird der Grundsatz des finanziellen Gleichrangs nicht dadurch verletzt, dass der Landkreis seiner eigenen finanziellen Situation im Rahmen des Abwägungsvorgangs (besondere) Bedeutung zugemessen hat. Denn daraus lässt sich nicht herleiten, dass er seiner eigenen Finanzsituation eine höhere Bedeutung als der der kreisangehörigen Gemeinden eingeräumt hat. Insofern ist es unbedenklich, wenn der Kreis - wie hier - prüft, inwieweit der seinerseits veranschlagte Kreisumlagesatz auch seinen Belangen und Interessen gerecht werden kann. Denn bei der Suche nach einem angemessenen Kreisumlagehebesatz geht es darum, die sich gegenüberstehenden gleichrangigen Interessen zu gewichten und in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. Dabei ist keine „minutiöse Abwägung“ der jeweiligen Finanzbedarfe erforderlich (vgl. BVerwG, B. v. 16.09.2020 - 8 B 22/20 -, juris). Vielmehr kommt es darauf an, die finanziellen Belange der Gemeinden zu erkennen und als solche zu würdigen, aber auch die gesetzlichen Aufgaben und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen des Landkreises entsprechend zu berücksichtigen. Aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs im interkommunalen Raum folgt daher, dass der Landkreis die Verantwortung dafür trägt, dass der konkret festgesetzte Kreisumlagesatz nicht nur die gleichrangigen Interessen der Gemeinden berücksichtigt, sondern er selbst mit diesem Umlagesatz auch dazu in der Lage ist, die eigene Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Soweit von Verfassung wegen weder ein Vorrang für den (finanziellen) Bedarf des Landkreises

noch für diejenigen der kreisangehörigen Gemeinden vorgesehen ist (BVerwG, U. v. 31.01.2013, a. a. o.), darf und muss das Abwägungsergebnis genauso die finanzielle Situation des Landkreises berücksichtigen. Der Umlagesatz darf daher weder für die kreisangehörigen Gemeinden noch für den Kreis selbst die Grenze des (ggf. gerade noch) Zumutbaren überschreiten.“

Darüber hinaus darf die Kreisumlageerhebung nicht den sich für die Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 GG ergebenden Anspruch auf **Verbleib ihrer finanziellen Mindestausstattung** verletzen und darf in diesem Zusammenhang nicht zu einer **Entwertung der gemeindlichen Steuerhoheit** führen.

„Die finanzielle Mindestausstattung, die zum Kernbereich der aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG folgenden Selbstverwaltungsgarantie gehört, ist gewährleistet, wenn die Finanzausstattung der Gemeinden ausreicht, um nicht nur die Pflichtangaben des übertragenen Wirkungskreises und die pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu finanzieren, sondern darüber hinaus auch die Wahrnehmung von freien Aufgaben des eigenen Wirkungskreises möglich ist. Indes ist der Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie dann verletzt, wenn von einer kommunalen Selbstverwaltung vielleicht de jure, aber jedenfalls nicht mehr de facto die Rede sein kann, weil den Körperschaften der kommunalen Selbstverwaltung die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel fehlen. Davon ist auszugehen, wenn die Gemeinden strukturell und dauerhaft außer Stande sind, ihr Recht auf eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Insoweit wird der Kreisumlage eine absolute Grenze gezogen; ihre Erhebung darf nicht dazu führen, dass das absolute Minimum der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten wird (vgl. dazu BVerwG, U. v. 31.03.2013, a. a. O.).

Der Kernbereich der verfassungsrechtlich gebotenen Selbstverwaltungsgarantie ist aber nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt (siehe BVerwG, U. v. 31.03.2013, a. a. O.). Vielmehr muss die Kommune strukturell und auf Dauer nicht mehr dazu in der Lage sein, ihren Haushalt auszugleichen und insoweit auch außerstande sein, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Dabei wird für die zutreffende Beurteilung einer dauerhaften und strukturellen Unterfinanzierung häufig ein Zeitraum von zehn Jahren angesetzt wird (so etwa OVG Koblenz, U. v. 21.02.2014, - 10 A 10515/13 -, juris).

Eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung sowie eine etwaige Entwertung der Steuerhoheit ist in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des festgesetzten Kreisumlagesatzes aber nur dann beachtlich, wenn diese eine Vielzahl von Gemeinden betreffen. Hingegen kann eine einzelne Gemeinde angesichts der erforderlichen Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Kommunen gegen die Rechtmäßigkeit der Kreisumlagefestsetzung nicht mit Erfolg einwenden, dass diese lediglich zur Unterschreitung ihrer finanziellen Mindestausstattung führe (VG Magdeburg, U. v. 15.12.2020, a. a. O.). Denn eine Berücksichtigung von gemeindespezifischen Finanzbelangen scheidet auch bei der Festsetzung des konkreten Umlagebetrages aus (OVG LSA, U. v. 17.03.2020, a. a. O.; VGH München, B. v. 14.12.2018 - 4 BV 17.2488 -, beide juris), zumal das Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage ansonsten kaum noch handhabbar wäre (OVG Koblenz, U. v. 17.07.2020 - 10 A 11208/18.OVG -, juris). Es kommt demnach nicht darauf an, ob sich die Festsetzung der Kreisumlage konkret auf die Mindestausstattung und Steuerhoheit der klagenden Gemeinde ausgewirkt hat. Sofern dies der Fall sein sollte, kann die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung und Steuerhoheit dieser Gemeinde einzig und allein im Rahmen eines nachfolgenden Billigkeitsverfahrens berücksichtigt werden, wobei ihr

ggf. mit Billigkeitsmaßnahmen (beispielsweise Teilerlass oder Stundung) Rechnung getragen werden kann (vgl. OVG LSA, U. v. 17.03.2020, a. a. O.; OVG Koblenz, U. v. 17.07.2020, a. a. O.). Auf die Festsetzung des Kreisumlagesatzes als solchen haben die Rechtsverletzungen demgegenüber nur dann Auswirkungen, wenn diese nicht nur bei wenigen Gemeinden anzutreffen sind, sondern eine in quantitativer Sicht beachtliche Größe erreichen. Insoweit dürfte die Grenze jedenfalls dann überschritten sein, wenn mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden die Kreisumlage ohne Eingriff in ihre verfassungsrechtlich gebotene Mindestausstattung nicht vollständig erbringen könnte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 17.07.2020 - 10 A 11208/18 -, juris; VG Magdeburg, U. v. 15.12.2020, a. a. O.).

Soweit das Grundgesetz den Gemeinden selbst Steuerkraft (in Form der Ertragshoheit) zuerkennt, darf der Landesgesetzgeber - oder der Landkreis auf landesgesetzlicher Grundlage - ihnen diese nicht wieder zur Gänze entziehen. Zwar erlaubt Art. 106 Abs. 6 S. 4 und 5 GG eine Umlage zu Gunsten des Landes und des Bundes auf den Ertrag der Gewerbesteuer. Dadurch darf jedoch nur ein Teil des Gewerbesteuerertrags entzogen werden; ein Umlagesatz von 100 % wäre jedenfalls unzulässig. Ähnliches gilt für Art. 106 Abs. 6 S. 6 GG. Hiernach können die Länder die Erträge der Gemeinden aus den Realsteuern, aus der Einkommen- und aus der Umsatzsteuer zur Grundlage für weitere Umlagen nehmen. Auch dies darf nur einen Teil der gemeindlichen Steuerkraft erfassen; unzulässig wäre es, den Gemeinden die genannten Umlagegrundlagen praktisch zur Gänze zu entziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar gelegentlich bemerkt, dass sich Art. 106 Abs. 6 S. 6 GG ein besonderer Normgehalt nicht entnehmen lasse, weshalb die Vorschrift von Teilen der Literatur sogar für überflüssig erachtet wird. Die Frage eines Totalentzuges der Umlagegrundlagen war jedoch nicht Gegenstand dieser Entscheidung (BVerwG, U. v. 31.01.2013, a. a. O.).“

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.02.2019 wurden Hinweise in Bezug auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung gegeben (in Auswertung der Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Magdeburg vom 11.09.2018 (AZ: 9 A 117/17 MD) und 21.11.2018 (AZ: 9 A 135/17 MD)).

Demnach sollten die Landkreise zunächst ermitteln, wie sich die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Umlageschuldner darstellt, um bewerten zu können, ob eine umfangreiche Beteiligung erforderlich ist. Als Grundlage einer entsprechenden Prüfung könnten sich die Bewertungsergebnisse der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt (HKS-LSA) eignen.

Zur Durchführung der erforderlichen Abwägung der eigenen finanziellen Belange mit denen der Umlageschuldner, hat der Landkreis neben dem eigenen Finanzbedarf auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss eine erkennbare Gewichtung der sich gegenüberstehenden finanziellen Belange der Umlageschuldner und des Umlagegläubigers erfolgen, welche in die Festsetzung eines konkreten Umlagesatzes mündet. Da sich die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise grundsätzlich gleichrangig gegenüberstehen, ist folglich eine durchschnittliche, kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur zu ermitteln. Es soll keine Orientierung an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde erfolgen.

Es ist (nach Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden) daher ein Umlagesatz zu finden, der einen sachgerechten Ausgleich der Interessen des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden darstellt und ihnen – bezogen auf ihre kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur - grundsätzlich genügend finanziellen Raum zur Erfüllung des Mindestmaßes freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben belässt.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2022 – 8 C 13.21 wird klargestellt, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung der Zeitpunkt ihres Erlasses ist.

„Dafür hat der Kreis die jeweiligen Finanzbedarfe zu ermitteln und zueinander ins Verhältnis zu setzen. Danach sind namhafte Überschüsse im Haushaltsergebnis des Kreises für das betreffende Haushaltsjahr bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung zur Kreisumlage zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Kreistages über die den Bescheid tragende Haushaltssatzung bekannt war ... Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung ist der Zeitpunkt ihres Erlasses.“

Und weiter

„Diese Ergebnisoffenheit setzt voraus, dass alle im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Informationen über die finanzielle Situation des Kreises und der Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr betrachtet und in die Gewichtung einbezogen werden, auch wenn sie über die bei Erlass der ursprünglichen Haushaltssatzung aus der damaligen prognostischen ex ante-Sicht bekannten Informationen hinausgehen.“

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde für die Ermittlung der Daten der Gemeinden für die Abwägung des Haushaltsjahres 2017 auf die aktuellsten Daten aus den Abwägungsprozessen der letzten Jahre - im Wesentlichen aus der Abwägung im Rahmen der Haushaltssatzung 2023, vervollständigt durch Daten aus den Abwägungen zu den Haushaltssatzungen 2019, 2020 und 2022 sowie aus der Abwägung zur Nachtragshaushaltssatzung 2021 - zurückgegriffen. Ergänzend wurden Daten aus den Haushaltsplänen des Haushaltsjahres 2017 der kreisangehörigen Gemeinden (die der Kommunalaufsichtsbehörde vorlagen) herangezogen.

Für den Salzlandkreis wurden die aktuellsten Buchungsstände bzw. Daten berücksichtigt.

2 Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und des Landkreises

Aus dem Zahlenmaterial wurden Marker und Kennzahlen ermittelt, die eine Gegenüberstellung und somit einen abwägenden Vergleich der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Finanzbedarfe und der finanziellen Ausstattung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis unterstützen. Die Haushaltssituation des Landkreises wurde unter den gleichen Gesichtspunkten aufgearbeitet, um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen.

Erschwert wurde die Erhebung und Verarbeitung des Zahlenmaterials generell durch die Umstellung zur Doppik und den daraus resultierenden fehlenden Jahresabschlüssen der Vorjahre. Generell setzt die Betrachtung erst ab 2013 ein, da die Kommunen frühestens ab 2013 auf die Doppik umgestellt haben. Mittlerweile liegt für den überwiegenden Teil der Gemeinden eine beschlossene Eröffnungsbilanz vor. Die Belastbarkeit des Zahlenmaterial ist mit den vereinzelt Jahresabschlüssen zwischenzeitlich gestiegen, dennoch handelt es sich zu einem großen Teil noch um vorläufige Buchungsstände.

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurden folgende Punkte zugrunde gelegt:

- positives/negatives Eigenkapital Eröffnungsbilanz
- strukturell ausgeglichener/unausgeglichener Haushalt (Vorjahre, Betrachtungsjahr und Folgejahre)
- Konsolidierungspflicht
- Erwirtschaftung der Tilgung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit
- Pro-Kopf-Verschuldung (Investitionskredit/Liquiditätskredit und –hilfen aus Vorjahren)

Die Finanzsituation der Gemeinden und des Landkreises wurde anhand des zuvor erarbeiteten Schemas bewertet. Die Punktebewertung wurde an das in Sachsen-Anhalt geltende Haushaltskennzahlensystem angelehnt.

Kennzahl	Bewertung	
Eigenkapital Eröffnungsbilanz	positives Eigenkapital / keine Angabe	0
	negatives Eigenkapital	-2
Struktureller Ausgleich/Fehlbetrag Betrachtungsjahr	Ausgleich /Überschuss	0
	Fehlbetrag	-2
Struktureller Ausgleich/Fehlbeträge Vorjahre	Ausgleich/Überschüsse	0
	teilweiser Ausgleich	-1
	durchgängig Fehlbeträge	-2
Struktureller Ausgleich/Fehlbeträge Folgejahre	Ausgleich/Überschüsse	0
	teilweiser Ausgleich	-1
	durchgängig Fehlbeträge	-2
Tilgung – Kann die Tilgung durch das Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden?	ja	0
	nicht vollständig	-2
	nein	-4
Pro-Kopf-Verschuldung Investitionskredit	unterhalb des Landesdurchschnitts	0
	oberhalb des Landesdurchschnitts	-2
Pro-Kopf-Verschuldung Liquiditätskredit/-hilfen	unterhalb des Landesdurchschnitts	0
	oberhalb des Landesdurchschnitts	-3
Ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen?	nein	0
	ja	-4

Im Ergebnis der Bewertung wurden in Summe Punkte zwischen +0 und -21 vergeben.

Je nach Summe wird anhand dessen die Finanzsituation eingeschätzt:

Punktevergabe	Finanzielle Leistungsfähigkeit
+0 bis -3	gesichert
-4 bis -9	eingeschränkt
-10 bis -15	gefährdet
-16 bis -21	weggefallen

Nach Durchführung der aktuellen Bewertung anhand des zuvor erläuterten Schemas ist die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- bei einer Gemeinde **gesichert**,
- bei vier Gemeinden **eingeschränkt**,
- bei acht Gemeinden **gefährdet** und
- bei acht Gemeinden **weggefallen**.

Im Durchschnitt haben die Gemeinden -13 Punkte erreicht. Die Durchschnittsgemeinde gilt demnach – wie bereits zur Abwägung, bei der die Zahlen aus der Haushaltsplanung 2017 entnommen wurden - als **gefährdet**.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises ist mit -12 Punkten **gefährdet**.

Die Gesamtübersicht zu dem aktuellen Ergebnis dieser Bewertung ist der Anlage 2.1 zu entnehmen und dient als Hilfsmittel zur vergleichenden Bewertung der finanziellen Situation des Landkreises und der Gemeinden.

3 Ermittlung Finanzbedarf der Gemeinden und des Landkreises und Gewährleistung des finanziellen Gleichrangs

Jahresergebnisse 2017 der Gemeinden

Die strukturellen Jahresergebnisse sind den letzten Abwägungen im Rahmen der Haushaltssatzungen zur Ermittlung des Kreisumlagehebesatzes - im Wesentlichen aus der Abwägung im Rahmen der Haushaltssatzung 2023, vervollständigt durch Daten aus den Abwägungen zu den Haushaltssatzungen 2019, 2020 und 2022 sowie aus der Abwägung zur Nachtragshaushaltssatzung 2021 - entnommen.

Bezogen auf alle Gemeinden des Salzlandkreises ergibt sich ein kumuliertes positives Jahresergebnis in Höhe von rund 4,5 Mio. EUR. Bereinigt man diese Summe um die durch die jeweilige Gemeinde berücksichtigte Kreisumlage, errechnet sich ein **kumulierter Überschuss in Höhe von rund 80,7 Mio. EUR**.

Angaben in EUR	Vorläufiges Ergebnis 2017	durch Gemeinde angesetzte Kreisumlage	Ergebnis ohne Kreisumlage
Stadt Aschersleben	1.671.243	11.118.285	12.789.528
Stadt Barby	49.100	3.155.200	3.204.300
Stadt Bernburg (Saale)	1.629.181	15.177.222	16.806.403
Stadt Calbe (Saale)	521.021	3.005.373	3.526.394
Stadt Hecklingen	-460.187	2.377.062	1.916.875
Stadt Könnern	85.425	2.034.920	2.120.345
Stadt Nienburg (Saale)	-979.678	2.434.162	1.454.484
Stadt Schönebeck (Elbe)	-1.837.662	13.304.566	11.466.904
Stadt Seeland	497.887	1.495.850	1.993.737
Stadt Staßfurt	5.106.918	11.727.180	16.834.098
Gemeinde Bördeland	-561.275	2.585.233	2.023.958
VEM - Bördeau	165.762	637.909	803.671
VEM - Börde-Hakel	425.902	850.527	1.276.429
VEM - Borne	-173.501	397.889	224.388
VEM - Stadt Egel	-55.414	1.419.411	1.363.997
VEM - Wolmirsleben	-95.012	487.463	392.451
VSW - Stadt Alsleben (Saale)	-1.498.182	1.428.855	-69.327
VSW - Giersleben	36.133	267.702	303.835
VSW - Stadt Güsten	376.349	1.315.422	1.691.771
VSW - Ilberstedt	-237.613	485.559	247.946
VSW - Plötzkau	-179.426	483.650	304.224
Summe	4.486.970	76.189.440	80.676.410

VEM = Verbandsgemeinde Egelner Mulde/VSW = Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Der Jahresabschluss des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2017 wurde dem Kreistag am 13.07.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Jahresabschluss weist einen Überschuss von 958.383,82 EUR aus.

Bereinigt um die darin enthaltenen Erträge aus der Kreisumlage (in Höhe von 76.189.414,00 EUR) errechnet sich auf der Grundlage des erzielten Jahresergebnisses ein zu berücksichtigender **Fehlbedarf des Salzlandkreises in Höhe 75.231.030,18 EUR.**

Ermittlung des Kreisumlagehebesatzes

Im Hinblick auf das Erreichen eines Haushaltsausgleiches des Salzlandkreises wären Erträge aus der Kreisumlage von 75,2 Mio. EUR erforderlich. Daraus würde sich ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 46,47 v. H. errechnen.

Für die 8 Gemeinden mit weggefallener Leistungsfähigkeit wurde ermittelt, wie hoch der Kreisumlagehebesatz hätte sein dürfen, damit diese Gemeinden einen Ausgleich für 2017 erreichen.

	Vorläufiges Ergebnis 2017 (EUR)	durch Gemeinde angesetzte Kreisumlage (EUR)	Ergebnis ohne Kreisumlage (EUR)	Umlagegrundlage (EUR)	errechneter Hebesatz bis zum Haushaltsausgleich
Stadt Aschersleben	1.671.243	11.118.285	12.789.528	23.625.766	54,13%
Stadt Hecklingen	- 460.187	2.377.062	1.916.875	5.051.131	37,95%
Stadt Nienburg (Saale)	- 979.678	2.434.162	1.454.484	5.172.466	28,12%
VEM - Bördeauue	165.762	637.909	803.671	1.355.524	59,29%
VEM - Börde-Hakel	425.902	850.527	1.276.429	1.807.325	70,63%
VEM - Borne	- 173.501	397.889	224.388	845.495	26,54%
VEM - Stadt Egelu	- 55.414	1.419.411	1.363.997	3.016.174	45,22%
VEM - Wolmirsleben	- 95.012	487.463	392.451	1.035.835	37,89%

VEM = Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Der errechnete Hebesatz bis zum Haushaltsausgleich der Gemeinden mit weggefallener Leistungsfähigkeit wird bei der Ermittlung eines Durchschnittshebesatzes zugrunde gelegt. Für die Gemeinden mit weggefallener Leistungsfähigkeit, bei denen sich rechnerisch ein höherer Kreisumlagehebesatz ergibt, als seitens des Landkreises bis zum Haushaltsausgleich benötigt wird, erfolgt die weitere Berechnung mit 46,47 v. H.

Bei den verbleibenden Gemeinden mit gesicherter, eingeschränkter bzw. gefährdeter Leistungsfähigkeit wird angenommen, dass diese den aus Sicht des Landkreises erforderlichen Kreisumlagehebesatz in Höhe von 46,47 v. H. bewältigen können.

Bezogen auf alle 21 Gemeinden errechnet sich daraus ein durchschnittlicher Kreisumlagehebesatz in Höhe von 43,77 v. H. (Durchschnitt aus: je 46,47 v. H. für die 13 Gemeinden mit gesicherter, eingeschränkter bzw. gefährdeter Leistungsfähigkeit/je 46,47 v. H. für die 3 Gemeinden mit weggefallener Leistungsfähigkeit, für die sich rechnerisch ein höherer Kreisumlagehebesatz ergab/individuelle Hebesätze aus vorhergehender Tabelle der Städte Hecklingen, Nienburg (Saale) und Egelu sowie der Gemeinden Borne und Wolmirsleben).

Zur Gegenüberstellung des Landkreises und der Durchschnittsgemeinde wurde eine Wichtung der Kreisumlagehebesätze anhand der zuvor festgestellten Leistungsfähigkeit vorgenommen:

	Leistungsfähigkeit = Wichtungsfaktor	Kreisumlagehebesatz	Rechenweg
Salzlandkreis	-12	46,47 v. H.	(46,47 x 12 + 43,77 x 13)/25
Durchschnittsgemeinde	-13	43,77 v. H.	
	-25		45,07 v. H.

Im Ergebnis errechnet sich in Auswertung aktuell vorliegender Daten ein angemessener Kreisumlagehebesatz von 45,07 v. H.

Daraus ergibt sich ein Kreisumlagesoll (nach Rundung auf volle Hunderter) in Höhe von **72.967.600 EUR**.

Mit diesem Hebesatz errechnet sich in der rückwärts gerichteten Betrachtung ein **Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2017 des Landkreises in Höhe von 2.263.400 EUR**.

Unter Berücksichtigung des o. g. Ergebnisses und den daraus resultierenden Kreisumlageaufwendungen für die einzelnen Gemeinden errechnen sich folgende Ergebnisse für das Jahr 2017:

alle Angaben in EUR	Ergebnis ohne Kreisumlage	Umlagegrundlage	Kreisumlagebetrag lt. aktueller Abwägung (Hebesatz 45,07 v. H.)	Ergebnis unter Berücksichtigung Hebesatz 45,07 v. H.
Stadt Aschersleben	12.789.528	23.625.766	10.648.132	2.141.396
Stadt Barby	3.204.300	6.704.579	3.021.753	182.547
Stadt Bernburg (Saale)	16.806.403	32.250.791	14.535.431	2.270.972
Stadt Calbe (Saale)	3.526.394	6.386.258	2.878.286	648.108
Stadt Hecklingen	1.916.875	5.051.131	2.276.544	- 359.669
Stadt Könnern	2.120.345	4.324.099	1.948.871	171.474
Stadt Nienburg (Saale)	1.454.484	5.172.466	2.331.230	- 876.746
Stadt Schönebeck (Elbe)	11.466.904	28.271.498	12.741.964	- 1.275.060
Stadt Seeland	1.993.737	3.178.602	1.432.595	561.142
Stadt Staßfurt	16.834.098	24.919.635	11.231.279	5.602.819
Gemeinde Bördeland	2.023.958	5.493.483	2.475.912	- 451.954
VEM - Bördeau	803.671	1.355.524	610.934	192.737
VEM - Börde-Hakel	1.276.429	1.807.325	814.561	461.868
VEM - Borne	224.388	845.495	381.064	- 156.676
VEM - Stadt Egel	1.363.997	3.016.174	1.359.389	4.608
VEM - Wolmirsleben	392.451	1.035.835	466.850	- 74.399
VSW - Stadt Alsleben (Saale)	- 69.327	3.036.243	1.368.434	- 1.437.761
VSW - Giersleben	303.835	568.853	256.382	47.453
VSW - Stadt Güsten	1.691.771	2.795.202	1.259.797	431.974
VSW - Ilberstedt	247.946	1.031.789	465.027	- 217.081
VSW - Plötzkau	304.224	1.027.731	463.198	- 158.974
Summe	80.594.080	161.898.479	72.967.633	7.708.777

VEM = Verbandsgemeinde Egelner Mulde/VSW = Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Im Ergebnis beträgt der kumulierte Überschuss bei einem Hebesatz von 45,07 v. H. für die Gemeinden rund 7,7 Mio. EUR (12 Kommunen mit Überschüssen von insgesamt 12,7 Mio. EUR/9 Kommunen mit Fehlbeträgen von insgesamt - 5,0 Mio. EUR).

Mit diesem Ergebnis sind es nunmehr 9 von 21 Gemeinden, denen es unter Zugrundlegung des neu errechneten Hebesatzes auf der Grundlage der aktuellen Zahlen nicht möglich ist, einen Ausgleich für das Jahr 2017 zu erreichen.

Zur Unterstützung der Einordnung des rechnerisch ermittelten Kreisumlagehebesatzes wurden in der folgenden Tabelle die aus Sicht der Kommunen jeweils bis zum Haushaltsausgleich errechneten Kreisumlagehebesätze (sortiert nach der Höhe) dargestellt:

	Ergebnis ohne Kreisumlage (EUR)	Umlagegrundlage (EUR)	errechneter Hebesatz bis zum Haushaltsausgleich
1 VEM - Börde-Hakel	1.276.429	1.807.325	70,63%
2 Stadt Staßfurt	16.834.098	24.919.635	67,55%
3 Stadt Seeland	1.993.737	3.178.602	62,72%
4 VSM - Stadt Güsten	1.691.771	2.795.202	60,52%
5 VEM - Bördeau	803.671	1.355.524	59,29%
6 Stadt Calbe (Saale)	3.526.394	6.386.258	55,22%
7 Stadt Aschersleben	12.789.528	23.625.766	54,13%
8 VSW - Giersleben	303.835	568.853	53,41%
9 Stadt Bernburg (Saale)	16.806.403	32.250.791	52,11%
10 Stadt Könnern	2.120.345	4.324.099	49,04%
11 Stadt Barby	3.204.300	6.704.579	47,79%
12 VEM - Stadt Egel	1.363.997	3.016.174	45,22%
13 Stadt Schönebeck (Elbe)	11.466.904	28.271.498	40,56%
14 Stadt Hecklingen	1.916.875	5.051.131	37,95%
15 VEM - Wolmirsleben	392.451	1.035.835	37,89%
16 Gemeinde Bördeland	2.023.958	5.493.483	36,84%
17 VSW - Plötzkau	304.224	1.027.731	29,60%
18 Stadt Nienburg (Saale)	1.454.484	5.172.466	28,12%
19 VEM - Borne	224.388	845.495	26,54%
20 VSW - Ilberstedt	247.946	1.031.789	24,03%
21 VSW - Stadt Alsleben (Saale)	-69.327	3.036.243	-2,28%

VEM = Verbandsgemeinde Egelner Mulde/VSW = Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Mit dem neu abgewägten Hebesatz erreicht bei der Nachschau für das Jahr 2017 die Hälfte der Gemeinden unter Berücksichtigung der sich aus dem Abwägungsergebnis errechnenden Kreisumlageaufwendungen ein ausgeglichenes Ergebnis.

4 Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung und Abschöpfungsquote

Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung

Zur Beurteilung der dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung, d. h. Verletzung der finanziellen Mindestausstattung wurden die Jahresergebnisse der Gemeinden im Zeitraum 2013 (soweit Umstellung zur Doppik erfolgt) bis zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes 2020 zusammengestellt:

Jahresergebnis in EUR	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stadt Aschersleben	-2.147.849	-3.221.434	-1.665.257	-1.690.152	1.671.243	1.855.550	-3.144.154	983.218
Stadt Barby	k. A.	k. A.	-1.025.946	-755.900	49.100	19.000	670.900	465.100
Stadt Bernburg (Saale)	-2.761.296	-267.624	88.508	1.288.052	1.629.181	1.140.531	-1.254.782	-1.445.638
Stadt Calbe (Saale)	-277.397	-1.915.349	-1.251.410	-687.483	521.021	1.947.286	1.555.343	972.169
Stadt Hecklingen	54.062	-1.027.080	-505.295	128.898	-460.187	-205.976	-34.198	-90.886
Stadt Könnern		-1.813.025	-5.233.212	1.013.916	85.425	116.705	-2.496.231	468.271
Stadt Nienburg (Saale)	-590.699	-1.102.217	-689.106	-144.772	-979.678	-2.581.100	-1.764.382	80.115
Stadt Schönebeck (Elbe)	-251.479	3.871.647	236.835	1.110.921	-1.837.662	2.745.068	1.281.411	-777.510
Stadt Seeland	-189.602	-1.601.362	-5.366.097	-3.373.725	497.887	-2.445.431	2.300.762	-959.987
Stadt Staßfurt	-2.088.005	-2.746.509	-2.094.652	7.445.833	5.106.918	-85.269	-2.284.161	3.151.987
Gemeinde Bördeland	327.276	129.704	18.907	540.773	-561.275	-373.452	1.064.662	-2.314
VEM - Bördeaeue		-721.008	-147.109	-475.193	165.762	95.573	-1.596.478	195.537
VEM - Börde-Hakel		-454.183	-86.916	-697.790	425.902	-139.077	-199.672	-98.777
VEM - Borne		-152.611	-215.588	-143.745	-173.501	63.423	334.076	-215.834
VEM - Stadt Egelin		-776.816	24.360	2.334.972	-55.414	362.115	-544.577	1.337.081
VEM - Wolmirsleben		-355.915	-178.209	-56.972	-95.012	-297.517	-24.118	-68.356
VSW - Stadt Alsleben (Saale)		170.024	1.256.637	1.106.896	-1.498.182	-1.166.236	-507.597	-621.734
VSW - Giersleben		-4.157	-17.406	-68.014	36.133	58.115	106.883	-43.185
VSW - Stadt Güsten		-195.366	-475.918	-166.380	376.349	-127.237	283.105	619.275
VSW - Ilberstedt		-49.305	61.166	-331.606	-237.613	142.661	-418.816	280.584
VSW - Plötzkau		-6.204	36.958	489.406	-179.426	-208.644	227.425	-54.163

VEM = Verbandsgemeinde Egelner Mulde/VSW = Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Die vorausstehende Tabelle zeigt auf, dass in dem hier betrachteten Zeitraum von 21 Gemeinden 1 Gemeinde dauerhaft Fehlbeträge ausgewiesen hat (Gemeinde Wolmirsleben). Mithin erfüllt der überwiegende Teil der Städte und Gemeinden (20 von 21) nicht das Kriterium der dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung.

Das Verwaltungsgericht Halle geht, abweichend von der bisherigen Rechtsprechung (zu der bereits einleitend ausgeführt wurde) davon aus, dass auch bei Vorliegen nur eines Jahresüberschusses im Betrachtungszeitraum eine dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung anzunehmen ist (Urteil des VG Halle vom 28.06.2023, Az. 3 A 61/23):

„Bei diesen Kommunen, die im betrachteten Zeitraum prognostisch allenfalls in einem Jahr einen Haushaltsausgleich herstellen konnten, kann darauf geschlossen werden, dass sie dauerhaft nicht zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in der Lage sind, so dass es sich um eine strukturelle Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung ... handelt.“

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung, die obergerichtlich bzw. höchstrichterlich soweit ersichtlich keine Bestätigung findet, ist festzustellen, dass neben der Gemeinde Wolmirsleben auch die Stadt Nienburg (Saale) und die Gemeinde Börde-Hakel dauerhaft strukturell unterfinanziert wären und damit eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung für 3 der 21 Kommunen vorläge.

Eine Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung ist im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlagesatzes jedoch nur dann beachtlich, wenn dies mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden betrifft (Urteil des VG MD vom 13.12.2022 – 9 A 101/21):

„Auf die Festsetzung des Kreisumlagesatzes als solchen haben die Rechtsverletzungen demgegenüber nur dann Auswirkungen, wenn diese nicht nur bei wenigen Gemeinden anzutreffen sind, sondern eine in quantitativer Sicht beachtliche Größe erreichen. Insoweit dürfte die Grenze jedenfalls dann überschritten sein, wenn mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden die Kreisumlage ohne Eingriff in ihre verfassungsrechtlich gebotene Mindestausstattung nicht vollständig erbringen könnte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 17.07.2020 - 10 A 11208/18 -, juris; VG Magdeburg, U. v. 15.12.2020, a. a. O.).“

Entwertung der Steuerhoheit/Abschöpfungsquote

Die Grenze der Umlage (aller Umlagen) ist nach der Rechtsprechung dahingehend zu ziehen, dass den kreisangehörigen Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehende Umlagegrundlagen nicht in Gänze entzogen werden dürfen (relative Grenze der Umlageerhebung - vergleiche insbesondere OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Februar 2014 – 10 A 10515/13-, Rn. 36 f., juris).

Durch den Bezug zur Umlagegrundlage ergibt sich grundsätzlich für alle kreisangehörigen Gemeinden eine Abschöpfungsquote in Höhe des Kreisumlagehebesatzes von 45,07 v. H. Für die kreisangehörigen Gemeinden, die in einer Verbandsgemeinde organisiert sind, kommt es zu einer kumulierten Umlageerhebung (Verbandsgemeindeumlage und Kreisumlage). Hier ergeben sich Abschöpfungsquoten für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Höhe von 99,5428 v. H. Die Quote für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Egelter Mulde liegt 95,07 v. H.

Die relative Grenze der Umlageerhebung wird mit der nunmehr vorgesehenen Kreisumlageerhebung von Seiten des Salzlandkreises nicht überschritten.

5 Ergebnis

Im Ergebnis dieses geführten Abwägungsprozesses auf der Grundlage aktuell vorliegender Daten wird unter Berücksichtigung der Finanzlage aller kreisangehörigen Gemeinden und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Salzlandkreises ein Kreisumlagehebesatz von 45,07 v. H. als angemessen erachtet.

Dieser Kreisumlagehebesatz berücksichtigt insbesondere auch die erhebliche Belastung der kreisangehörigen Gemeinden mit Liquiditätskrediten (13 von 21 Gemeinden mit einer Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich Liquiditätskredit oberhalb des Landesdurchschnittes) sowie die bestehenden Konsolidierungspflichten der Gemeinden (16 von 21 Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung).

Auch der Landkreis ist erheblich mit Liquiditätskrediten belastet und befindet sich seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung.

Die finanzielle Situation im kommunalen Raum Salzlandkreis ist kritisch.

Dieser Kreisumlagehebesatz ermöglicht es dem Landkreis jedoch unter gewissen Einschränkungen seinen gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden, ohne die Gemeinden über die Maßen in ihren Selbstverwaltungsrechten zu beeinträchtigen. Mit dem Kreisumlagehebesatz achtet der Landkreis seine Verantwortung gegenüber dem kreisangehörigen Raum, ohne seine eigenen Verpflichtungen in Bezug auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Augen zu verlieren.

Letztlich ist die Festsetzung der Kreisumlage eine Selbstverwaltungsangelegenheit des Kreises, die durch Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GG garantiert wird.

	EW (Stand 31.12.2016)	Eigenkapital aus Eröffnungsbilanz				Struktureller Ausgleich / Fehlbeträge (2013/2014 bis 2020)						Tilgung 2017 (ohne Umschuldung)		voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung (zum 31.12.2016)				Haushaltskonsolidierungskonzept 2017		Wertung der dauerhaften Leistungsfähigkeit 2017				
		zum...	zur EÖB in EUR	pro Kopf in EUR	Wert	Vorjahre	Wert	2017 in EUR	Wert	Folgejahre	Wert	in EUR	Wert	Investitionskredit in EUR	Wert	Liquiditätskredit in EUR	Wert	Verpflichtung	Wert	Wert gesamt 0 = bestmöglich -21 = schlechtestmöglich	gesichert 0 bis -3	eingeschränkt -4 bis -9	gefährdet -10 bis -15	weggefallen -16 bis -21
		0 = positiv/keine Angabe -2 = negativ				0 = Ausgleich -1 = teilweiser Ausgleich -2 = Fehlbetrag		-2 = Fehlbetrag 0 = Ausgleich		0 = Ausgleich -1 = teilweiser Ausgleich -2 = Fehlbetrag		0 = erfolgt -2 = nicht vollständig -4 = nicht		0 = unter Landes-Ø -2 = über Landes-Ø		0 = unter Landes-Ø -3 = über Landes-Ø		0 = nein -4 = ja						
Salzlandkreis	194.575	01.01.2012	-81.849.176	-421	-2	jährlicher Ausgleich	0	958.384	0	2018 = Fehlbetrag 2019/2020 = Ausgleich	-1	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 7.675.376	0	339	-2	473	-3	ja	-4	-12			X	
Stadt Aschersleben	27.751	01.01.2013	114.469.108	4.125	0	jährlicher Fehlbetrag	-2	1.671.243	0	2019 = Fehlbetrag 2018/2020 = Ausgleich	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 5.832.300	-4	2.205	-2	754	-3	ja	-4	-16				X
Stadt Barby	8.535	01.01.2015	2.611.804	306	0	2015/2016 = Fehlbetrag 2013/2014 keine Angaben	-2	49.100	0	jährlicher Ausgleich	0	kann nicht vollständig erwirtschaftet werden (positives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 596.589	-2	505	0	837	-3	ja	-4	-11			X	
Stadt Bernburg (Saale)	33.536	01.01.2013	51.824.188	1.545	0	2013/2014 = Fehlbetrag 2015/2016 = Ausgleich	-1	1.629.181	0	2019/2020 = Fehlbetrag 2018 = Ausgleich	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 1.692.400	-4	216	0	0	0	ja	-4	-10			X	
Stadt Calbe (Saale)	8.902	01.01.2013	747.548	84	0	jährlicher Fehlbetrag	-2	521.021	0	jährlicher Ausgleich	0	kann nicht vollständig erwirtschaftet werden (positives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 792.400	-2	808	-2	875	-3	ja	-4	-13			X	
Stadt Hecklingen	7.146	01.01.2013 (noch nicht beschlossen)	6.714.081	940	0	2013/2016 = Ausgleich 2014/2015 = Fehlbetrag	-1	-460.187	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 795.300	-4	192	0	1.925	-3	ja	-4	-16				X
Stadt Könnern	8.519	01.01.2014	22.446.793	2.635	0	2014/2015 = Fehlbetrag 2016 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	85.425	0	2019 = Fehlbetrag 2018/2020 = Ausgleich	-1	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 697.300	0	470	0	954	-3	ja	-4	-9		X		
Stadt Nienburg (Saale)	6.341	01.01.2013	564.839	89	0	jährlicher Fehlbetrag	-2	-979.678	-2	2018/2019 = Fehlbetrag 2020 = Ausgleich	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 829.000	-4	632	-2	1.365	-3	ja	-4	-18				X
Stadt Schönebeck (Elbe)	31.063	01.01.2013	82.602.373	2.659	0	2013 = Fehlbetrag 2014 bis 2016 = Ausgleich	-1	-1.837.662	-2	2020 = Fehlbetrag 2018/2019 = Ausgleich	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 786.700	-4	99	0	234	0	ja	-4	-12			X	
Stadt Seeland	8.130	01.01.2013	35.613.416	4.380	0	jährlicher Fehlbetrag	-2	497.887	0	2018/2020 = Fehlbetrag 2019 = Ausgleich	-1	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 111.600	0	135	0	327	0	ja	-4	-7		X		
Stadt Staßfurt	26.173	01.01.2013	45.106.474	1.723	0	2013 bis 2015 = Fehlbetrag 2016 = Ausgleich	-1	5.106.918	0	2018/2019 = Fehlbetrag 2020 = Ausgleich	-1	kann nicht vollständig erwirtschaftet werden (positives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 1.582.000	-2	904	-2	81	0	nein	0	-6		X		
Gemeinde Bördeland	7.589	01.01.2013	2.354.421	310	0	jährlicher Ausgleich	0	-561.275	-2	2018/2020 = Fehlbetrag 2019 = Ausgleich	-1	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 583.100	0	604	-2	698	-3	nein	0	-8		X		
VEM - Bördeau	1.808	01.01.2014	-799.347	-442	-2	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	165.762	0	2018/2020 = Ausgleich 2019 = Fehlbetrag	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 124.500	-4	476	0	2.070	-3	ja	-4	-16				X
VEM - Börde-Hakel	3.055	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	-4.879.137	-1.597	-2	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	425.902	0	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 197.900	-4	640	-2	2.090	-3	ja	-4	-19				X
VEM - Borne	1.227	01.01.2014	-505.691	-412	-2	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	-173.501	-2	2018/2019 = Ausgleich 2020 = Fehlbetrag	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 46.000	-4	202	0	1.622	-3	ja	-4	-18				X
VEM - Egelin	3.331	01.01.2014	-704.313	-211	-2	2014 = Fehlbetrag 2015/2016 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	-55.414	-2	2018/2020 = Ausgleich 2019 = Fehlbetrag	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 137.600	-4	211	0	1.011	-3	ja	-4	-17				X
VEM - Wolmirsleben	1.345	01.01.2014	-742.979	-552	-2	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	-95.012	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 61.300	-4	264	0	1.289	-3	ja	-4	-19				X
VSW - Aisleben (Saale)	2.586	01.01.2014	-435.187	-168	-2	2014 bis 2016 = Ausgleich 2013 keine Angabe	0	-1.498.182	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 254.000	-4	805	-2	0	0	nein	0	-12			X	
VSW - Giersleben	995	01.01.2014	2.493.140	2.506	0	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	36.133	0	2018/2019 = Ausgleich 2020 = Fehlbetrag	-1	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 13.500	0	182	0	0	0	nein	0	-3	X			
VSW - Güsten	4.187	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	2.588.798	618	0	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	376.349	0	2019/2020 = Ausgleich 2018 = Fehlbetrag	-1	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 159.500	0	1.118	-2	444	-3	ja	-4	-12			X	
VSW - Ilberstedt	1.048	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	1.211.633	1.156	0	2014/2016 = Fehlbetrag 2015 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	-237.613	-2	2018/2020 = Ausgleich 2019 = Fehlbetrag	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 137.400	-4	878	-2	390	0	ja	-4	-14			X	
VSW- Plötzkau	1.308	01.01.2014	-1.508.774	-1.153	-2	2014 = Fehlbetrag 2015/2016 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	-179.426	-2	2019 = Ausgleich 2018/2020 = Fehlbetrag	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 65.300	-4	491	0	382	0	nein	0	-10			X	

VEM = Verbandsgemeinde Egelner Mulde/VSW = Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Ø Land Kommunen Stand Juli 2017	526	438
Ø Land Landkreise Stand Juli 2017	268	192